

Gemeinde Nesselwängle

6672 Nesselwängle

Tel. 05675/8249 FAX 05675/8307

DVR 0607517

AZ: 026-004/3

Wasserleitungsordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nesselwängle hat mit Gemeinderatssitzungsbeschluß vom 12. Juni 1995 auf Grund des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung, LGBl.Nr. 4/1966, in der derzeit gültigen Fassung, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlagen folgende Satzung erlassen:

§ 1

Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfaßt alle im Flächenwidmungsplan als Bauland ausgewiesene Flächen.

§ 2

Anschlußpflicht

1) Im Versorgungsbereich besteht Anschlußpflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich durch die Gemeindewasserversorgungsanlage (GWVA) zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 gegeben ist.

2) Als Grundstück ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchsbezeichnung jede bebaute und unbebaute Liegenschaft anzusehen, die eine wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Ausnahmen von der Anschlußpflicht

Anschlußpflicht besteht nicht für:

1) Grundstücke, deren Anschluß aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt und betrieben werden kann;

2) Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Anlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit des GWVA nicht mehr gedeckt werden kann;

3) Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen.

Ein Antrag auf Befreiung von der Anschlußpflicht ist innerhalb von vier Wochen nach Verständigung vom Wirksamwerden der Anschlußpflicht unter Angabe der Gründe der Gemeinde Nesselwängle schriftlich einzureichen.

§ 4

Eigen- bzw. Nutzwasserversorgungsanlagen

- 1)** Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenwasserversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
- 2)** Wenn Nutzwasserversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden.
- 3)** Zwischen der Nutzwasserversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbraucheranlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirksame Verbindung bestehen.
- 4)** Nutzwasserversorgungsanlagen die Verbraucheranlagen versorgen, die in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, müssen einen eigenen Wasserzähler nach § 7 installieren.

§ 5

Anmeldung zum Wasserbezug

- 1)** Grundstückseigentümer, für die Anschlußpflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug innerhalb von drei Wochen schriftlich anzumelden.
- 2)** Grundstückseigentümer, für die die Anschlußpflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluß an die Wasserleitung einbringen.
- 3)** Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluß erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als Anschluß- und wasserbezugspflichtig.
- 4)** Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdruckes Ansprüche geltend gemacht werden.
- 5)** Miteigentümer eines Grundstückes (auch Wohnungseigentümer) oder im Ausland lebende Grundstückseigentümer haben einen im Inland wohnhaften Zustellbevollmächtigten bekanntzugeben. Weiters ist ein Bevollmächtigter namhaft zu machen, damit der Zutritt nach § 10 Punkt 8) jederzeit gewährleistet ist. Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 6

Anschlußleitungen

- 1)** Die Anschlußleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler.
- 2)** Die Lichtweite der Anschlußleitung wird von der Gemeinde Nesselwängle entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner sein als DN 25.
- 3)** Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlußleitung zu verlegen.
- 4)** Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Gemeinde Nesselwängle genehmigt werden.

5) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlußpflichtige Grundstück einen Anschluß herstellen zu lassen.

6) Die Aufstellung grundstückseigener Hydranten ist im allgemeinen zu vermeiden. Sollte in Sonderfällen eine Aufstellung dennoch erforderlich sein, ist die Installation so auszuführen, daß die Durchströmung der Anschlußleitung gewährleistet ist. Der möglichst kurz zu haltende Anschluß des Hydranten muß mindestens DN 80 haben und ist mit einem Rohrtrenner (oder einer gleichwertigen technischen Einrichtung) und unmittelbar davor und dahinter angeordneten Absperrvorrichtungen zu versehen.

7) Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung erfolgt durch die Gemeinde Nesselwängle auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Gemeinde Nesselwängle kann sich hierfür Befugter bedienen. Die notwendigen Erd- und Baumeisterarbeiten (z.B. Wanddurchbrüche, einbetonieren der Straßenkappe) für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlußleitung sind vom Grundstückseigentümer nach Absprache mit der Gemeinde selbst zu besorgen. Die Kosten für diese Arbeiten sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.

8) Bei Grundstücken (Gebäuden, Betrieb und Anlagen) die durchgehend länger als drei Jahre unbenutzt bleiben und somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann der Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers durch die Gemeinde Nesselwängle stillgelegt werden.

9) Die Durchführung der Anbohrung und Montage der Absperrvorrichtung, der Einbau eines Abzweigstückes mit Absperrvorrichtung und die Herstellung der Anschlußleitung nach ÖNORM B 2532 obliegt der Gemeinde Nesselwängle.

10) Die Instandhaltung der Anschlußleitung obliegt der Gemeinde Nesselwängle.

11) Bei Instandhaltungsarbeiten an Anschlußleitungen ist die Gemeinde Nesselwängle nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder an dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.

12) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.

13) Soweit die Anschlußleitung oder ein Hausanschlußschieber inkl. Straßenkappe auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden.

Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlußleitung sowie auf den Hausanschlußschieber inkl. Straßenkappe vornehmen oder zulassen. Er muß jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort der Gemeinde Nesselwängle melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde Nesselwängle oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

14) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlußleitung gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Nesselwängle. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde Nesselwängle weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlußleitung entstehen.

15) Die Benützung der Anschlußleitung und der Verbraucheranlage als Schutzender für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 7 **Wasserzähler**

1) Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Nesselwängle beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde Nesselwängle. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Grundstückseigentümer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie für die Instandhaltung des Rückflußverhindersers werden Gebühren eingehoben.

2) Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflußrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist außerdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflußverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.

3) Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde Nesselwängle einen verschließbaren Schacht, eine Mauernische oder in einen anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muß jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Nesselwängle einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluß) entstandene Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

4) Ist über Anordnung der Gemeinde Nesselwängle ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Gemeinde Nesselwängle zu errichten (Mindestausmaß 1 m im Durchmesser). Im Schacht sind Einstiegshilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Gemeinde Nesselwängle ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen.

Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdächer. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Gemeinde Nesselwängle dafür zu sorgen, daß während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

5) Wird vom Grundstückseigentümer die Meßgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Gemeinde Nesselwängle einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, daß die Meßgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten der Gemeinde Nesselwängle

6) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist die Gemeinde Nesselwängle berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit dem höchsten Tarifsatz vorzuschreiben.

7) Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Nesselwängle unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.

8) Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde Nesselwängle.

10) Erscheint es wirtschaftlich gerechtfertigt, den Wasserverbrauch für jede Wohnung oder z.B. für Geschäfte eines Objektes durch die Gemeinde Nesselwängle getrennt zu erfassen und zu verrechnen, so kann die Gemeinde Nesselwängle einer Ausnahme von Punkt 9) zustimmen.

§ 8 **Wasserbezug**

1) Aus der Anschlußleitung darf Wasser nur mit Bewilligung entnommen werden. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

2) Reicht die vorhandene Anschlußleitung für den Wasserbezug nicht mehr aus, so sind die notwendigen technischen Änderungen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen.

3) Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind der Gemeinde Nesselwängle binnen vier Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde Nesselwängle ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

§ 9 **Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung**

1) Die Gemeinde Nesselwängle kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) wegen Wassermangel der Wasserbedarf für den menschlichen Genuß und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
- b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
- c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
- d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.

2) Darüber hinaus kann die Gemeinde Nesselwängle die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn

- a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen oder entgegen dieser Wasserleitungsordnung entnommen wird;
- c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.

3) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung nach Punkt 1) lit. a) bis c) ist von der Gemeinde Nesselwängle nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Gemeinde Nesselwängle vorgesehenen Weise (Anschlag an der Gemeindeamtstafel oder Postwurfsendung oder Lautsprecherdurchsage).

4) Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet die Gemeinde Nesselwängle nicht.

5) Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 10 **Verbrauchsanlagen**

1) Die Verbrauchsanlagen des Grundstückseigentümers umfaßt alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.

2) Die Gemeinde Nesselwängle übernimmt durch den Anschluß der Verbrauchsanlage an das Versorgungsnetz in keiner Hinsicht eine Haftung für Mängel oder Schäden.

3) Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern, bedarf unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen der Zustimmung der Gemeinde Nesselwängle. Sie müssen so eingerichtet sein, daß ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.

4) Hydraulische Anlagen (Drucksteigerungsanlagen und dgl.) dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Nesselwängle an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Gemeinde Nesselwängle geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.

5) Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität oder von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.

6) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der Gemeinde Nesselwängle und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so ist aus hygienischen Gründen am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW-geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten.

7) Für das Füllen von Schwimmbecken und Wasserteichen ist die Zustimmung der Gemeinde Nesselwängle einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.

8) Dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde Nesselwängle ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlage oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.

9) Liegt nach Ansicht der Gemeinde Nesselwängle Gefahr im Verzug vor, so ist die Gemeinde Nesselwängle berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.

10) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenutzt bezogen wurde.

§ 11

Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1) Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen.

2) Die Entnahme aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenspülungen, Kanalspülen usw. darf nur durch geschulte Personen vorgenommen werden.

3) Die Bewässerung von Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig; Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind nach Möglichkeit über Wasserzähler anzuschließen.

4) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt zu nachstehenden Bedingungen:

a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Gemeinde Nesselwängle.

b) Die Entnahmeeinrichtung (z.B. Standrohr, Absperrventil) wird von der Gemeinde Nesselwängle gegen eine Gebühr zur Verfügung gestellt.

c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen ausschließlich durch Organe der Gemeinde Nesselwängle.

d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.

e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Gemeinde Nesselwängle zu melden.

§ 12

Wirksamkeitsbeginn

1) Diese Wasserleitungsordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten dieser Wasserleitungsordnung tritt die Wasserleitungsordnung vom 6.11.1987 außer Kraft.

§ 13

Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Wasserleitungsordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu S 5.000,--, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu drei Wochen, bestraft.

§ 14

Abgaben und Tarife

Abgaben und Tarife werden in der Wasserleitungsgebührenordnung geregelt.



Gemeinderatsbeschluß vom 12. Juni 1995

Abstimmungsergebnis - 10 dafür und 0 dagegen

Kundmachung vom 16.6. bis 3.7.1995 - keine Einwände

Verordnungsprüfung gemäß 114 TGO vom 12.7.1995

